

# Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde

am Dienstag, dem 21. November 2017,

im Feuerwehrheim Teningen

Verhandelt: Teningen, den 21. November 2017

## Anwesend:

1. Vorsitzender: Bürgermeister Heinz-Rudolf Hagenacker
2. Gemeinderäte: Gabriele Bürklin, Britta Endres, Bernhard Engler, Laszlo Farkas, Robert Feißt, Michael Gasser, Roswitha Heidmann, Thomas Hügler, Michael Kefer, Regina Keller, Dr. Dirk Kölblin (bis 19.41 Uhr, TOP 6), Reinhold Kopfmann, Herbert Luckmann, Erwin Mick, Dr. Peter Schalk, Fritz Schlotter, Ralf Schmidt, Martin Schneider, Helmut Schundelmeier, Martina Sexauer, Karl-Theo Trautmann, Martin Weiler, Peter Welz
3. Beamte, Angestellte usw.: Oberamtsrätin Evelyne Glöckler  
Oberamtsrat Rolf Stein  
Verwaltungsfachwirt Hartmut Ehret  
Amtsrat Werner Kehl  
Verwaltungsfachwirt Michael Winterhalder  
Verwaltungsfachwirtin Josipa Mitrovic  
Verwaltungsfachwirtin Simone Bockstahler (bis TOP 6)
4. Sonstige Personen: zu TOP 5:  
Klaus Ruppenthal (Vorstand), Wohnbau Baden AG (Freiburg)  
Dipl.Ing. Thomas Martin, Architekturbüro Martin (Freiburg)  
Verenice Kaspari, Architekturbüro Martin (Freiburg)

Nach Eröffnung der Verhandlung stellt der Vorsitzende fest, dass

- zu der Verhandlung durch Ladung vom 9. November 2017 ordnungsgemäß eingeladen worden ist,
- Zeit, Ort und Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Verhandlung am 15. November 2017 ortsüblich bekanntgegeben worden sind und
- das Kollegium beschlussfähig ist, weil 24 Mitglieder anwesend sind.

Es fehlten als beurlaubt: GR M. Keune (verhindert),  
GR S. Markstahler (verhindert),  
GR J. Muth (krank),  
GR M. Nahr (krank),  
GR D. Vetos (verhindert),  
GR G. Weiser (beruflich verhindert);

nicht beurlaubt oder aus anderen Gründen: -/-

Als Urkundspersonen wurden ernannt: Die Unterzeichnenden

Zuhörer: 21 Personen

Beginn der Sitzung: 18:06 Uhr

Hierauf wurde in die Beratung der auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände eingetreten und Folgendes beschlossen:

### **Tagesordnung:**

1. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 24. Oktober 2017
2. Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer
3. Anschlussunterbringung von Flüchtlingen 168/2017
4. Schaffung einer Hausmeisterstelle für die Unterbringungseinrichtungen der Gemeinde 155/2017
5. Beschluss zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Zähringerstraße" als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB 171/2017
6. Verkehrsregelungen in Teningen; Absolutes Haltverbot in der Friedrich-Meyer-Straße 170/2017
7. Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes 2035 für das Gebiet der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Emmendingen; Beschluss zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BauGB 163/2017
8. Sanierung Rathaus Teningen; Vergabe der Klempnerarbeiten 172/2017
9. Sanierung Rathaus Teningen; Vergabe der Elektroarbeiten "Teilbereich 2 - Bürosanierungen" 162/2017
10. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung; Festsetzung der Entwässerungsgebühren 164/2017

- |  |          |
|--|----------|
| 11. Ergebnis des Klageverfahrens beim Finanzgericht bezüglich der Umsatzsteuer | 173/2017 |
| 12. Annahme von Spenden  | 165/2017 |
| 13. Bauanträge   | 152/2017 |
| 14. Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer              |          |

## 1.

### **Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 24. Oktober 2017**

Die Beschlussfassung zu nachgenannten Tagesordnungspunkten der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 24. Oktober 2017 wurde bekanntgegeben:

#### 1. Genehmigung der Sitzungsniederschriften der öffentlichen und nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 26. September 2017

Die Sitzungsniederschriften der öffentlichen und nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 26. September 2017 wurden unterzeichnet.

#### 2. Grundstücksangelegenheiten

Bezüglich der Anfrage eines Kaufinteressenten für ein gewerbliches Grundstück hat der Gemeinderat die Verwaltung beauftragt, die Bebaubarkeit verschiedener in Frage kommender Grundstücke zu überprüfen und ggf. nach weiteren Grundstücksmöglichkeiten zu suchen.

## 2.

### **Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer**

Dieter Arnold wies darauf hin, dass in der Ludwig-Jahn-Straße und in der Feldbergstraße die Straßenbeleuchtung sehr schlecht sei und viele Fußgänger die Dunkelheit monieren. Weiter führte er aus, dass die Albrecht-Dürer- und die Hans-Sachs-Straße viele gefährliche Aufwerfungen aufweisen.

## 3.

### **Anschlussunterbringung von Flüchtlingen** **Vorlage: 168/2017**

Zum 1. August 2017 wurden der Gemeinde Teningen insgesamt 60 Personen zur Anschlussunterbringung nach § 17 Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) zugewiesen. Nach § 18 FlüAG müssen die Gemeinden die ihnen zugeteilten Personen überneh-

men und unterbringen.

Die der Gemeinde Teningen zugeteilten Personen verbleiben zunächst in der Einrichtung der vorläufigen Unterbringung. Die Anordnung zur sofortigen Vollziehung der Zuteilungsverfügung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO). Sie ist notwendig, um den gesetzlichen Anspruch des zuteilungsberechtigten Personenkreises nach § 17 FLüAG auf termingerechte Anschlussunterbringung zu gewährleisten und eine sonst drohende Obdachlosigkeit zu vermeiden.

Die kommunale Wohnraumversorgung der zugewiesenen 60 Personen ist wie folgt vorgesehen:

1. Unterbringung von 26 Personen in den Wohncontainer im Ortsteil Köndringen, Am Sportfeld 2a (mit Einbeziehung des Verwaltungstraktes; Umbaumaßnahmen wegen fehlender Nasszelle sind erforderlich): Anmietung bis zur Kaufübernahme im Januar 2018;
2. Unterbringung von 14 Personen in zwei Wohnungen im Ortsteil Köndringen, Am Sportfeld 8: Anmietung der Wohnungen vom Abwasserzweckverband „Untere Elz“;
3. Unterbringung von 20 Personen in das Anwesen im Ortsteil Bottingen, Holzhauser Straße 5: Anmietung des Anwesens (privat).

Vorgenannte Objekte wurden vom Landkreis bereits als Wohnraum für Flüchtlinge genutzt. Somit können die dort untergebrachten Flüchtlinge zum großen Teil in diesen Objekten weiterhin untergebracht und ein kostspieliger Umzug vermieden werden.

#### Finanzielle Auswirkungen:

##### Ausgaben:

Anmietung Wohncontainer „Am Sportfeld 2a“ bis zur Übernahme durch die Gemeinde:

Grundmiete 4.200 EUR/Monat zuzüglich Nebenkosten und Übernahme der Inventarkosten in Höhe von 13.974,98 EUR;

Anmietung von zwei Wohnungen „Am Sportfeld 8“:

Grundmiete 1.139 EUR/Monat zuzüglich Nebenkosten und Übernahme der Gebäude- und Inventarkosten in Höhe von 10.109,13 EUR;

Anmietung Anwesen „Holzhauser Straße 5“:

Grundmiete voraussichtlich 1.250 EUR/Monat zuzüglich Nebenkosten und evtl. Übernahme der Inventarkosten (Vertrag noch nicht abgeschlossen; Übernahmetermin noch nicht vereinbart).

##### Einnahmen:

Der Integrationslastenausgleich nach § 29 d Absatz 1 FAG (sog. Kopfpauschale) beläuft sich auf voraussichtlich 1.225 EUR pro Flüchtling und Jahr.

Da auch privat untergebrachte Flüchtlinge angerechnet werden, beträgt der voraussichtliche Zuwendungsbetrag für die Gemeinde Teningen bei 117 förderfähigen Flüchtlingen 143.325 EUR für das Jahr 2017.

Die Nutzungsentschädigungen nach Einweisung als Obdachlose betragen für Erwachsene 130 EUR/Monat, Kinder und Schwerbehinderte 70 EUR/Monat. Der Gesamtbetrag der zu erwartenden Nutzungsentschädigung für die zugewiesenen 60 Personen beläuft sich auf 6.120 EUR/Monat.

**Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses mit dem**

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	24	0	0

**Folgendes beschlossen:**

**Die Gemeinde Teningen wird die Anschlussunterbringung der zugewiesenen Flüchtlinge in den Wohncontainer „Am Sportfeld 2a“, in die beiden Wohnungen „Am Sportfeld 8“ und in das Anwesen „Holzhauser Straße 5“ durchführen.**

#### 4.

#### **Schaffung einer Hausmeisterstelle für die Unterbringungseinrichtungen der Gemeinde**

##### **Vorlage: 155/2017**

Zum 1. August 2017 wurden der Gemeinde Teningen insgesamt 60 Personen zur Anschlussunterbringung nach § 17 Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) zugewiesen. Nach § 18 FlüAG müssen die Gemeinden die ihnen zugeteilten Personen übernehmen und sie unterbringen.

Die kommunale Wohnraumversorgung der zugewiesenen 60 Personen ist wie folgt vorgesehen:

1. Unterbringung von 27 Personen in den Wohncontainern im Ortsteil Köndringen, Am Sportfeld 2a (mit Einbeziehung des Verwaltungstraktes; Umbaumaßnahmen wegen fehlender Nasszellen sind erforderlich): Anmietung bis zur Kaufübernahme im Januar 2018;
2. Unterbringung von 14 Personen in zwei Wohnungen im Ortsteil Köndringen, Am Sportfeld 8: Anmietung der Wohnungen vom Abwasserzweckverband „Untere Elz“;
3. Unterbringung von 19 Personen in das Anwesen im Ortsteil Bottingen, Holzhauser Straße 5: Anmietung des Anwesens.

Für diese Anschlussunterbringungen sowie für die bestehende Obdachlosenunterkunft in der Waldstraße 4a muss dringend ein Hausmeister eingesetzt werden.

Der Beschäftigungsumfang beträgt 50 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit

einer Vollbeschäftigung (derzeit 19,5 Stunden/Woche).

Finanzielle Auswirkungen:

Die Hausmeisterstelle wird nach der neuen Entgeltordnung des TVöD-VKA in Entgeltgruppe 5 eingruppiert. Durch die zusätzliche Schaffung der Hausmeisterstelle entstehen Mehrkosten von ca. 1.750 EUR/Monat (inkl. Arbeitgeberanteile).

Die Gemeinderäte Gasser und Dr. Schalk stellten hierzu den Antrag auf eine Vollzeitstelle. Dieser Antrag wurde mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	8	14	2

mehrheitlich abgelehnt.

**Danach hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses mit dem**

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	24	0	0

**Folgendes beschlossen:**

**Für die Betreuungseinrichtungen der Gemeinde Teningen wird eine zusätzliche Hausmeisterstelle mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer Vollbeschäftigung geschaffen. Die Stelle soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt besetzt werden.**

**5.**

**Beschluss zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Zähringerstraße" als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB**  
**Vorlage: 171/2017**

Im Oktober 2013 erwarb die Gemeinde die Grundstücke Flst.Nrn. 4447 und 4448 mit dem Ziel, dringend benötigte Wohnbauflächen bereitzustellen. Zur Klärung der städtebaulichen Rahmenbedingungen und Zielvorgaben für die Bebauung der Grundstücke wurde das Büro FSP Stadtplanung zusammen mit Storz Architekten beauftragt, die städtebaulichen Rahmenbedingungen in einer Projektstudie auszuarbeiten. Die städtebauliche Grundkonzeption (Dichte, Bautypologie, Gebäudehöhe, Stellplatzorganisation) wurde im Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 20. Dezember 2016 vorgestellt. Als Zielvorgabe wird eine Dichte von 3.000 m<sup>2</sup> Bruttogeschossfläche angestrebt, so dass ca. 32 Wohnungen entstehen können, wovon die Hälfte als sozialer Wohnungsbau nach den Richtlinien der KfW herzustellen ist. Die erforderlichen Stellplätze sollen möglichst ebenerdig erstellt werden, wobei ein Richtwert von 1,5 Stellplätzen je Wohneinheit vorzusehen ist. Mit diesen Vorgaben wurden die Grundstücke öffentlich ausgeschrieben.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan (§ 12 BauGB) ist ein projektbezogenes Planungsinstrument der Gemeinde und nicht angebotsorientiert, sondern zielt auf die

Verwirklichung eines konkret anstehendes Bauvorhabens ab. Bebauungspläne der Innenentwicklung sind u.a. Planungen, die der Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung, dem Umbau und insbesondere einer Überplanung vorhandener Ortsteile und Innenbereichsflächen dienen. Die Voraussetzungen zur Aufstellung eines Bebauungsplanes der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB liegen vor.

Den Mitgliedern des Gemeinderates wurden der Lageplan und die Planziele zur Verfügung gestellt. Die beabsichtigte Bebauung der Grundstücke wurde in der Sitzung ausführlich erläutert.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Gemeinde entstehen keine Kosten.

Gemeinderat Schmidt erbat eine Lösung, wie die zwölf wegfallenden Park- bzw. Stellplätze anderweitig wieder bereitgestellt werden können. Des Weiteren bat Gemeinderat Feißt zusätzlich um Aufstockung des Richtwertes von 1,5 auf 2,0 Stellplätze. Da im sozialen Wohnungsbau jedoch aktuell von 0,5 Stellplätzen je Einheit ausgegangen wird, soll dieser Punkt bei der Aufstellung des Bebauungsplanes verhandelt werden.

**Unter Berücksichtigung dieser beiden Wünsche hat der Gemeinderat mit dem**

<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enthaltungen</b>
	<b>19</b>	<b>3</b>	<b>2</b>

**die Verwaltung beauftragt, ein Stellplatzkonzept auszuarbeiten und dieses dem Gremium im ersten Quartal 2018 vorzustellen.**

**Danach hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem**

<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enthaltungen</b>
	<b>18</b>	<b>6</b>	<b>0</b>

**die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Zähringer Straße“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB beschlossen.**

**6.**

**Verkehrsregelungen in Teningen;**

**Absolutes Haltverbot in der Friedrich-Meyer-Straße**

**Vorlage: 170/2017**

Seit dem Neubau der „Villen am Mühlbach“ durch die GeWo GmbH kommt es zu Verkehrsbehinderungen im Bereich der Anwesen Friedrich-Meyer-Straße 14 bis 22. Die Anlieger parken im Bereich der Tiefgarageneinfahrt am Straßenrand. Die Straße ist dadurch bei Gegenverkehr für die Durchfahrt von zwei Autos zu eng. Das hat zur Folge, dass bei Gegenverkehr der Gehweg bei der Zufahrt der Firma Tscheulin-Rothal als Fahrstreifen genutzt wird.

Hierdurch kommt es zu sehr gefährlichen Situationen mit den Fußgängern und Radfahrern auf dem Gehweg, da in diesem Bereich der Werkseinfahrt kein Bordstein vorhanden ist. Der Gemeindeverwaltung liegen über diese gefährliche Situation Beschwerden mit der Bitte um Abhilfe vor.

Derzeit besteht in der Friedrich-Meyer-Straße ab der Einmündung Jakob-Zimmermann-Straße bis zur Kreuzung Brunnenstraße bereits ein absolutes Haltverbot, allerdings sind hiervon PKWs ausgenommen. Die Verwaltung vertritt die Auffassung, als optimalste Lösung ein absolutes Haltverbot auch für PKWs in diesem Bereich der Friedrich-Meyer-Straße einzuführen.

**Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat über die beiden nachfolgenden Varianten wie folgt beschlossen:**

**1) Absolutes Halteverbot bis zur Einmündung der ZG Raiffeisen**

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	6	15	2

**2) Absolutes Halteverbot im Einfahrtsbereich**

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	21	2	0

**Damit wird die Gemeinde Teningen bei der Straßenverkehrsbehörde die Einführung eines absoluten Haltverbotes auch für PKWs in der Friedrich-Meyer-Straße im Bereich der Einfahrt der Tiefgarage zu den „Villen im Park“ beantragen.**

**Des Weiteren hat der Gemeinderat mit dem**

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	20	2	1

**die Gemeindeverwaltung beauftragt, alternierendes Parken zu prüfen und erneut zur Beschlussfassung vorzulegen.**

Gemeinderat Engler hat bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt wegen Befangenheit nicht mitgewirkt und sich entsprechend den Bestimmungen der GemO in den Zuhörerraum begeben.



## 7.

### **Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes 2035 für das Gebiet der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Emmendingen;** **Beschluss zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BauGB** **Vorlage: 163/2017**

Die Bauleitplanung hat die Aufgabe, die Nutzung der einzelnen Grundstücke in einer Gemeinde bzw. in einer Verwaltungsgemeinschaft vorbereitend darzustellen und je nach Erforderlichkeit für ausgewählte Plangebiete verbindlich festzusetzen. Der Flächennutzungsplan ist dabei als der vorbereitende Teil der Bauleitplanung das planerische Instrument der Gemeinde, um im Rahmen der durch Art. 28 GG gesicherten Planungshoheit flächendeckend für das gesamte Gemeindegebiet bzw. das Gebiet einer Verwaltungsgemeinschaft die „sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den vorhersehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen“ (§ 5 BauGB). Da der Flächennutzungsplan über das gesamte Gemeindegebiet aufzustellen ist, enthält er grundlegende planerische Aussagen über alle bereits bebauten und zukünftig bebaubaren Flächen, genauso wie über alle unbebauten und auch weiterhin von einer baulichen Nutzung freizuhaltenden Flächen. Dabei sind die in diesem Plan getroffenen Darstellungen grundsätzlich nicht als parzellenscharf anzusehen.

Dem Flächennutzungsplan ist ein Erläuterungsbericht beizufügen. Der Flächennutzungsplan besitzt auch keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber den Bürgern oder den Eigentümern der überplanten Grundstücke. Vielmehr entfaltet der Flächennutzungsplan nur eine sog. behördenverbindliche Wirkung, d.h. er bindet die bei seiner Aufstellung beteiligten Behörden.

Der derzeit bestehende Flächennutzungsplan stammt aus dem Jahr 2006 mit dem Zieljahr 2020. Er wurde in den letzten Jahren lediglich punktuell geändert. Um weiteren Änderungsverfahren vorzubeugen, ist es sinnvoll, den gesamten Flächennutzungsplan fortzuschreiben.

Daneben sind z.B. folgende Veränderungen zu nennen, die eine Flächennutzungsplanfortschreibung anzeigen:

- Die Notwendigkeit der Einarbeitung von Landschaftsplänen, FFH-Gebieten;
- geänderte Flächenansprüche, Tausch von Flächen;
- Umnutzung ehemaliger Industrieflächen;
- Abstimmung der vorbereitenden Bauleitplanung mit dem im Jahr 2017 fertiggestellten Regionalplan Südlicher Oberrhein.

Insgesamt ist festzuhalten, dass der Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Emmendingen dringend zur Fortschreibung ansteht. Da es sich bei einem Flächennutzungsplanverfahren um ein umfangreiches Planwerk handelt, ist es sinnvoll, bereits 2018 mit dem Planverfahren zu beginnen. Nur dadurch ist es möglich, dass der neue Flächennutzungsplan den alten Flächennutzungsplan in dessen Zieljahr 2020 ablöst. Die Laufzeit eines Flächennutzungsplans beträgt üblicherweise 15 Jahre. Das Zieljahr sollte deshalb 2035 sein. Der Aufstellungsbeschluss in der für den Flächennutzungsplan zuständigen Verbandsversammlung ist für Januar 2018 vorgesehen. Der weitere geplante Verfahrensablauf ist in der Verfahrensübersicht „Flächennutzungsplan 2035“ dargestellt, die den Mitgliedern des Gemeinderates schriftlich ausgehändigt wurde. Nach derzeitigem Stand ist mit anteiligen Gesamtkosten für

die Gemeinde Teningen von 150.000 bis 200.000 EUR zu rechnen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die erforderlichen Haushaltsmittel für die Planungsrate 2018 werden in Höhe von 50.000 EUR bei der Finanzposition 1.6100.620000 bereitgestellt.

**Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem**

<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enthaltungen</b>
	<b>23</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

**Folgendes beschlossen:**

**Der Stimmführer in der Verbandsversammlung der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft wird beauftragt, bei der Abstimmung zum Beschluss zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans nach folgender Maßgabe abzustimmen:**

**Die Gemeinde Teningen stimmt dem Beschluss zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes 2035 für das Gebiet der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Emmendingen gem. § 2 Abs. 1 BauGB durch die Verbandsversammlung zu.**

**8.**

**Sanierung Rathaus Teningen; Vergabe der Klempnerarbeiten**

**Vorlage: 172/2017**

Die Klempnerarbeiten zur Sanierung des Rathauses Teningen wurden öffentlich nach VOB/A ausgeschrieben. Zum Submissionstermin gingen zwei Angebote fristgerecht ein, die beide zum Wettbewerb zugelassen werden konnten.

Eine Übersicht der geprüften Angebote wurde den Mitgliedern des Gemeinderates zur Verfügung gestellt.

Günstigster Bieter ist die Firma Mathias Dörr GmbH (Teningen) zum Angebotspreis von 112.040,28 EUR.

Finanzielle Auswirkungen:

Für den Vermögenshaushalt 2018 sind die Mittel angemeldet.

**Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem**

<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enthaltungen</b>
	<b>23</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

**Folgendes beschlossen:**

**Der Auftrag zur Durchführung der Klempnerarbeiten im Rahmen der Sanierung des Rathauses Teningen wird an die Firma Mathias Dörr (Teningen) zum Angebotspreis von 112.040,28 EUR (incl. MwSt.) vergeben.**

9.

**Sanierung Rathaus Teningen;**  
**Vergabe der Elektroarbeiten "Teilbereich 2 - Bürosanierungen"**  
**Vorlage: 162/2017**

Die Elektroarbeiten „Teilbereich 2 – Bürosanierungen“ im Rahmen der Sanierung des Rathauses Teningen wurden öffentlich nach VOB/A ausgeschrieben. Hierauf gingen zum Submissionstermin zwei Angebote fristgerecht ein, die beide zum Wettbewerb zugelassen werden konnten. Eine Übersicht der geprüften Angebote wurde den Mitgliedern des Gemeinderates zur Verfügung gestellt. Günstigster Bieter ist die Firma Bernd Lang (Teningen) zum Angebotspreis von 177.801,03 EUR (incl. MwSt.).

**Finanzielle Auswirkungen:**

Für den Vermögenshaushalt 2018 sind die Mittel angemeldet.

**Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem**

<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enthaltungen</b>
	<b>23</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

**Folgendes beschlossen:**

**Der Auftrag zur Durchführung der Elektroarbeiten „Teilbereich 2 - Bürosanierungen“ im Rahmen der Sanierung des Rathauses Teningen wird an die Firma Bernd Lang (Teningen) zum Angebotspreis von 177.801,03 EUR (incl. MwSt.) vergeben.**

10.

**Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung;**  
**Festsetzung der Entwässerungsgebühren**  
**Vorlage: 164/2017**

Die Gemeinde Teningen erhebt auf Basis der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 23. Oktober 2001 Abwassergebühren. Seit dem Jahr 2010 erfolgt die Gebührenerhebung aufgeteilt in die Bereiche Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

Im Bereich der Abwasserbeseitigung gilt das Kostendeckungsprinzip. Dies bedeutet, dass eine Gewinnerzielungsabsicht gesetzlich ausgeschlossen ist. Die kostendeckenden Gebührenobergrenzen werden nach § 14 Abs. 1 Satz 1 KAG berechnet.

Mit der Gebührenkalkulation wurde die Firma Schmidt und Häuser GmbH, Wirtschaftsberatung für kommunale Einrichtungen (Nordheim), beauftragt. Die Gebührenkalkulation erstreckt sich auf den Gebührenzeitraum 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2020 und ist in die Bereiche Schmutzwasser und Niederschlagswasser unterteilt.

Die vom Gemeinderat festgestellten ausgleichspflichtigen Kostenüber- und -unterdeckungen der Jahre 2013 bis 2015 wurden in voller Höhe eingestellt.

Ursächlich für die im Kalkulationszeitraum entstehenden Kostensteigerungen der Schmutzwassergebühr sind die stark gestiegenen Investitionen der Abwasserzweckverbände. So ist beispielsweise im Abwasserzweckverband „Untere Elz“ ein Investitionsvolumen von rund 2,44 Mio. EUR ausgewiesen (im Zeitraum 2015 bis 2017 waren hier lediglich 90.000 EUR eingestellt). Die Gemeinde Teningen ist mit 23,41 % beteiligt.

Die Gemeinde Teningen stellt zum 1. Januar 2019 auf die Doppik um. Da der Lauf der Turnusrechnung 2018 spätestens im November 2018 stattfinden muss und dadurch die Fälligkeit der Turnusrechnung 2018 spätestens das Datum 15. Dezember 2018 haben darf, dürfen nach dem 31. Oktober 2018 keine Abschlagsfälligkeiten mit der Turnusrechnung 2018 aufgebaut werden. Bisher hat die Gemeinde Teningen fünf Abschläge zu den Terminen 31. März, 29. Mai, 31. Juli, 30. September und 30. November eines jeden Jahres erhoben.

Im Jahr 2018 können jedoch einmalig nur vier Abschläge (31. März, 29. Mai, 31. Juli, 30. September) erhoben werden. Ab dem Jahr 2019 ff. werden dann wieder wie gewohnt fünf Abschläge für Wasser und Abwasser erhoben.

Die Gebührenkalkulation wurde den Mitgliedern des Gemeinderates in der kompletten Fassung zur Verfügung gestellt.

Des Weiteren wurde in der Gemeinderatssitzung am 24. Oktober 2017 die neue Globalberechnung der öffentlichen Abwasserbeseitigung beschlossen (Drucksache 144/2017). Hierbei kam es zu einer Änderung der Beiträge für die Abwasserbeseitigung; diese wurden in die jetzt vorzunehmenden Satzungsänderung entsprechend aufgenommen.

**Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses mit dem**

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	21	0	0

**Folgendes beschlossen:**

**1. a) Die Abwassergebühren werden für den Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2019 wie folgt geändert:**

<b>Schmutzwassergebühr:</b>	<b>1,67 EUR/cbm Frischwasser (bisher 1,47 EUR)</b>
<b>Niederschlagswassergebühr:</b>	<b>0,26 EUR/qm überbaute und befestigte Fläche (unverändert)</b>

**b) Die Abwassergebühren werden für den Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 wie folgt geändert:**

<b>Schmutzwassergebühr:</b>	<b>1,57 EUR/cbm Frischwasser (bisher 1,67 EUR)</b>
<b>Niederschlagswassergebühr:</b>	<b>0,30 EUR/qm überbaute und befestigte Fläche (bisher 0,26 EUR)</b>

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) wird entsprechend geändert.

**2. Die Straßentwässerungsanteile werden wie folgt angesetzt:**

aus den kalkulatorischen Kosten der:		aus den Betriebskosten der:	
Mischwasseranlagen	25 %	Mischwasseranlagen	13,5 %
Regenwasseranlagen	50 %	Regenwasseranlagen	27,0 %
Kläranlagen	5 %	Kläranlagen	1,2 %

**3. Den in der Gebührenkalkulation angesetzten Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden wird zugestimmt. Der kalkulatorische Zinssatz beträgt 4 %.**

**4. Die ausgleichspflichtigen Kostenüberdeckungen sowie die ausgleichsfähigen Kostenunterdeckungen aus den Bemessungszeiträumen 2013, 2014 und 2015 werden zum Ausgleich eingestellt.**

**5. Im Jahr 2018 werden einmalig nur vier Abschläge mit Datum 31. März, 29. Mai, 31. Juli und 30. September für Wasser und Abwasser erhoben.**

Die Gemeinderäte Endres und Luckmann waren bei der Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht anwesend.

**11.**

**Ergebnis des Klageverfahrens beim Finanzgericht bezüglich der Umsatzsteuer  
Vorlage: 173/2017**

Wie bereits in der Gemeinderatssitzung am 21. März 2017 (Drucksache 057/2017) bekanntgegeben wurde, ist das Finanzgericht Baden-Württemberg mit seinem Urteil vom 25. Januar 2017 (Az. 14 K 2029/13) vollumfänglich der Klage der Gemeinde Teningen gefolgt und erkannte die Verpachtung der Schulmensa und des Freibades unter gleichzeitiger Gewährung von Zuschüssen an den Pächter als unternehmerische Tätigkeit an und ließ den Vorsteuerabzug aus Eingangsleistungen vollumfänglich zu. Das Finanzgericht ging in seinem Urteil sogar soweit, dass eine Revision beim Bundesfinanzhof (BFH) nicht zugelassen wurde. Gegen diese Nicht-Zulassung der Revision hat die Finanzverwaltung jedoch Beschwerde eingelegt (Az. XI B 24/17).

Zwischenzeitlich hat der XI. Senat des BFH über die Nicht-Zulassung entschieden und es kann die erfreuliche Mitteilung vermeldet werden, dass die Nicht-Zulassungsbeschwerde des Finanzamtes als unbegründet zurückgewiesen wurde. Das Gericht ist in der Begründung der Auffassung/Argumentation der Gemeinde Teningen vollumfänglich gefolgt.

Der Rechtsstreit zur Umsatzsteuer 2007, der im Jahr 2013 begonnen und als Musterverfahren geführt wurde, ist damit abgeschlossen. Weitere prozessuale Schritte sind aufgrund der höchstrichterlichen Entscheidung des BFH für das Finanzamt nicht möglich.

Das Finanzamt Emmendingen hat die Umsatzsteuerbescheide für die Jahre 2006 bis 2015 bereits geändert und das Guthaben an die Gemeinde Teningen überwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanziell wirkt sich das Urteil für die Gemeinde Teningen sehr positiv aus:

Umsatzsteuererstattung 2006 bis 2015 .... 570.416,03 EUR  
 Erstattungszinsen 2006 bis 2015 ..... 208.136,00 EUR  
**Steuererstattung gesamt ..... 778.552,03 EUR**

Besonders wichtig bei der finanziellen Betrachtung sind neben dem hohen Rückerstattungsanspruch der Gemeinde die positiven steuerlichen Effekte der Folgejahre. Insbesondere bei den mittelfristig anstehenden hohen Investitionen im Freibad ist der nun zu gewährende Vorsteuerabzug von derzeit 19 % nicht unerheblich.

**Der Gemeinderat nahm hiervon Kenntnis.**

**12.**

**Annahme von Spenden**

**Vorlage: 165/2017**

Folgende Spende wurde von der Gemeindekasse unter Vorbehalt eingenommen.

Empfänger	Zuwendung		Betrag EUR
	Zweck	Tag	
Jugendpflege Teningen	Förderung der Jugendhilfe	23.10.2017	2.500

**Der Gemeinderat hat mit dem**

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
		<b>23</b>	<b>0</b>

**Folgendes beschlossen:**

**Die genannte, unter Vorbehalt eingenommene Spende wird angenommen.**

**Bauanträge**  
**Vorlage: 152/2017**

**Auf Vorschlag des Technischen Ausschusses hat der Gemeinderat über nachgenannte Bauanträge wie folgt einstimmig beschlossen:**

Nr.	Bauvorhaben	Beschluss
1	Anbau eines landwirtschaftlichen Lager-schoppes, Flst.Nr. 4116, Freiamter Straße 23, Ortsteil Landeck	Keine Einwendungen.
2	Antrag auf Befreiung vom Bebauungsplan „Kalkgrube“ zur Errichtung einer Einfriedigung als Sicht- bzw. Windschutz, Flst.Nr. 4735, Blachenweg 9, Ortsteil Teningen	Keine Einwendungen; hinsichtlich der Überschreitung der Einfriedigungshöhe wird Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes beantragt und befürwortet.
3	Energetische Sanierung und Einbau von Dachgaupen, Flst.Nr. 3125/2, Brunnenstraße 16, Ortsteil Teningen	Keine Einwendungen.
4	Abbruch eines Wohnhauses und Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit Tiefgarage, Flst.Nr. 5042, Am Hungerberg 23, Ortsteil Köndringen	Gegen die beantragten Geschosse bzw. Höhe des Gebäudes werden Bedenken erhoben. Den erforderlichen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes wird nicht zugestimmt.
5	Neubau von 42 barrierefreien Wohnungen in zwei Häusern mit Tiefgarage, Flst.Nr. 3109, Feldbergstraße, Ortsteil Teningen	Keine Einwendungen.
6	Umbau eines bestehenden Wohnhauses sowie Neubau von Treppenhaus, Carport und Nebengebäude für Fahrräder, Flst.Nr. 3807/1, Tscheulinstraße 43, Ortsteil Köndringen	Keine Einwendungen.
7	Umnutzung eines Büros zu einer Gaststätte mit Gartenwirtschaft, Flst.Nr. 18/1, Emmendinger Straße 5, Ortsteil Teningen	Keine Einwendungen.
8	Abbruch des bestehenden Lagerschuppens und Errichtung eines neuen Lagerschuppens für Erntemaschinen und landwirtschaftliche Erzeugnisse, Flst.Nr. 4094/3, Siedlungshof 3, Gemarkung Teningen	Keine Einwendungen.

## 14.

### **Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer**

Herr Holdermann, der als Projektleiter beim Bauprojekt in der Friedrich-Meyer-Straße mit verantwortlich war, sieht keine Probleme beim LKW-Verkehr mit der Firma Amcor, weist aber darauf hin, dass in der Friedrich-Meyer-Straße die „Tempo 30“-Regelung oft nicht eingehalten werde und es daher für die aus der Tiefgarage ausfahrenden Fahrzeuge schwierig sei, rechtzeitig den Verkehr (beide Richtungen) zu erkennen. Auch wurde festgestellt, dass entlang der Firma Amcor scheinbar ehemals öffentliche Parkplätze für Mitarbeiter der Firma Amcor reserviert, diese jedoch über das ganze Wochenende nicht belegt seien.

#### Antwort:

Bürgermeister Hagenacker sagte zu, hierzu einen Ortstermin gemeinsam mit Projektleiter Holdermann und einem Vertreter der Firma Amcor sowie nach Wunsch auch mit je einem Vertreter der Gemeinderatsfraktionen durchzuführen.

Cornelia Amann wollte bezüglich des Bauantrages Nr. 7 (Umnutzung eines Büros zu einer Gaststätte mit Gartenwirtschaft, Emmendinger Straße 5) wissen, wieviele Stellplätze hier notwendig seien und wo sich diese befinden.

#### Antwort:

Der Bürgermeister verwies auf die Ausweisung im Bauantrag und erläuterte, dass die Genehmigung in den Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes falle.

Frau Rufer wies auf die schwierige Parksituation in der Grünlestraße hin, was den Anwohnern die Ein- und Ausfahrt auf die eigenen Grundstücke erschwert. Auch habe sie den Eindruck, dass bei der Kontrolle durch den Gemeindevollzugsdienst Sonderregelungen für verschiedene Anlieger gelten würden.

#### Antwort:

Bürgermeister Hagenacker erklärte, dass ihm keine Sonderregelungen bekannt seien und dieser Vorgang geprüft werde.

Ende der Sitzung: 20:06 Uhr

Der Gemeinderat:

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister: